

erer gesellschaftlicher Institutionen ein. Jacobs ist überzeugt, daß Thailand diesen Wandel nicht vollzogen hat und aufgrund seiner patrimonialen sozialen Struktur nicht vollziehen konnte. Abweichend von einer unilinearen Theorie der Entwicklung von einer traditionellen zu einer modernen Gesellschaft, etwa nach Talcott Parsons, befürwortet Jacobs eine pluralistische Interpretation. In Wirklichkeit ist aber seine These fast ebenso deterministisch wie die von ihm verworfenen: Japan und der Westen folgtem dem Weg von feudal-traditionell zu developed-modern, Thailand und einige andere asiatische Länder von patrimonial-traditionell zu patrimonial-modern. Jacobs verneint, daß die Modernisierung gewisser Institutionen in Thailand, z. B. im Bereich der Bildung, noch einen dynamischen Entwicklungsprozeß einleiten könnte, noch sieht er Möglichkeiten einer revolutionären Entwicklung.

Jacobs erklärt, seine Analyse beruhe auf bekannten Daten, „the common currency of Thai data“. Durch die hohen Anforderungen jedoch, die er an seinen Begriff der Entwicklung stellt, und durch sein statisch-formalistisches Schema einer patrimonialen Gesellschaft unterbewertet er vorhandene Entwicklungstendenzen und formt ein einseitig negatives Bild über Thailands zukünftige Möglichkeiten.

Mary F. Somers-Heidhues

### **Die Menschenrechte in der Praxis des Europarates**

**Nachschlagewerk der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1955–1967) (auch englisch und französisch)**

Wilhelm Braumüller Verlag Wien — Stuttgart, 1972, XVI, 291 S.

Dieser nützliche Band wird in VRÜ angezeigt, obwohl er rein innereuropäisches positives Recht zum Gegenstand hat, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Die Relevanz dieses Unternehmens auch über den europäischen Rahmen hinaus ergibt sich aus zwei Gründen. Die verschiedenen internationalen Ansätze zur Formulierung und Sicherung allgemeiner Menschenrechte — teils universal im Rahmen der Vereinten Nationen, teils regional etwa im interamerikanischen System — können sicher von Kenntnissen profitieren, die dieser Band eindringlich vermittelt. Gemeint ist die Kenntnis davon, wie der erste Versuch funktioniert, in einem zwar immer noch begrenzten (eben westeuropäischen), aber doch internationalen Rahmen den Schutz von im einzelnen sehr sorgfältig definierten Menschenrechten (Art. 2–18 der Konvention) nicht nur den innerstaatlichen Rechtsschutzverfahren, sondern einmal der Wachsamkeit der übrigen Konventionsmitglieder (d. h. Staaten) wie auch den betroffenen Individuen selbst anzuvertrauen, indem man ihnen ein internationales Forum zur Überprüfung angeblicher Verletzungen dieser Menschenrechte zur Verfügung stellt. Nicht nur kann ein nicht selbst betroffener Staat ein Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskonvention gegen einen anderen Mitgliedstaat wegen angeblicher Verletzung von Menschenrechten durch diesen letzteren gegenüber seinen eigenen (des letzteren) Bürgern in Gang setzen. Darauf hinaus kann jeder Bürger gegen seinen eigenen Staat zwar nicht unmittelbar beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage erheben, aber doch bei der Europäischen Menschenrechtskommission wegen angeblicher Verletzung seiner Rechte aus der Konvention Beschwerde einlegen. Die Kommission muß dann die Zulässigkeit der Beschwerde prüfen und, wenn sie bejaht wird, diese untersuchen und eine gütliche Einigung, eine Entscheidung des Ministerkomitees oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte herbei-

führen. Bis zum 31. Dezember 1969 sind bei der Kommission immerhin sieben Staatenbeschwerden und 4334 Individualbeschwerden eingegangen.

Diese neue Stufe in der Entwicklung des Individualrechtsschutzes im Völkerrecht und damit des Völkerrechts überhaupt verdient in jedem Falle Aufmerksamkeit. Die materielle Rechtsfortbildung hinsichtlich der Grund- und Menschenrechte ist aber zweitens auch deshalb für viele Leser dieser Zeitschrift von Bedeutung, weil zahlreiche Staaten der Dritten Welt in ihre Verfassungen oder sonstige Gesetzgebungsakte Menschenrechtskataloge (bills of rights) aufgenommen haben, die inhaltlich an dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention orientiert sind (vgl. dazu den Aufsatz von J. Read in diesem Heft, S. 21–47). Die materielle Anwendung der Konvention, die Interpretation der einzelnen Menschenrechte (unabhängig von den besonderen Verfahrensmodalitäten des europäischen Systems) wird sie deshalb für ihre eigene Rechtspraxis interessieren, ohne daß damit in irgendeiner Weise für eine kritiklose Rezeption plädiert wird. Für die hier entstehenden Schwierigkeiten und Probleme sei nochmals auf den Aufsatz von J. Read in diesem Heft verwiesen.

Im einzelnen ist der angezeigte Band weder Analyse noch Monographie, sondern ein Hilfsmittel, Nachschlagewerk, das in erster Linie die Benutzung der ersten zehn Bände der europäischen Menschenrechtsjudikatur im *Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme* erleichtern soll. Er enthält zunächst eine tabellarische Übersicht über alle im Berichtszeitraum sachlich behandelten Beschwerden mit Angaben über Art und Datum der sie erledigenden Entscheidung mit den zugehörigen Fundstellen im *Annuaire*. Daran schließen sich im Hauptteil Auszüge aus oder Zusammenfassungen von Entscheidungen der Kommission oder des Gerichtshofes an. Sie sind nach allgemeinen Grundsätzen, im übrigen nach den fortlaufenden Artikeln der Konvention geordnet. Dabei wird sofort der sachliche Schwerpunkt der Schutzverfahren nach der Konvention deutlich. Er liegt im Bereich ihrer Art. 5 und 6, welche die persönliche Freiheit, Dauer der Untersuchungshaft und andere Aspekte des Strafverfahrens betreffen.

Knud Krakau

ALAN MILNER

**The Nigerian Penal System**

London: Sweet & Maxwell. 1972. (Law in Africa. Number 32) £ 4.50

Afrikanischer Strafvollzug wurde erst kürzlich wieder durch die spektakuläre Aktion des Präsidenten Bokassa der Zentralafrikanischen Republik, der durch Angehörige der Armee körperliche Strafen an Dieben mit teilweise tödlichem Erfolg vollziehen ließ, ins westliche Bewußtsein gebracht. Schlagartig wurde deutlich, wie unterschiedlich die gesellschaftliche Reaktion auf den Rechtsbruch in der westlichen Welt und Afrika ist. Was uns als eine grausame Negation menschlicher Grundrechte erscheint, ist für den Afrikaner sowohl der Form wie der Handlung zugrunde liegenden Philosophie nach Ausdruck gewohnheitsrechtlicher und damit sozial anerkannter und akzeptierter Kriminalpolitik, deren plötzlicher Ausbruch vielleicht verwundert, der aber ziemlich bruchlos in die vom Gewohnheitsrecht entwickelten Sanktionen einzuordnen ist.

Auch Nigeria kennt für viele Straftaten noch die Prügelstrafe. So erlaubt der Indian Hemp Decree die Verhängung von 49 Stockschlägen, auszuführen an